

## **Ausbildungsvergütung / Entgeltempfehlung**

Der Ausbildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2018** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen:

**im 1. Ausbildungsjahr EUR 650,00 brutto,**  
**im 2. Ausbildungsjahr EUR 750,00 brutto,**  
**im 3. Ausbildungsjahr EUR 850,00 brutto.**

Nach wie vor wird weiterhin eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 %, d. h. auf die vorstehend genannten Mindestbeträge) nicht beanstandet. Gesetzlich vorgesehene Mindestausbildungsvergütungssätze dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.